

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Graz, 2. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 5. März 2026 wurde dem Steirischen Wasserversorgungsverband die Novelle zum Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Innerhalb der gesetzten Begutachtungsfrist wird vom Steirischen Wasserversorgungsverband wie folgt Stellung genommen:

- Vorab wird angemerkt, dass der Steirische Wasserversorgungsverband im Rahmen der Tätigkeit des Lenkungsausschusses zum Grundwasserschutzprogramm sowohl in die Evaluierung des Grundwasserschutzprogrammes als auch in die Entwicklung neuer Maßnahmen inkl. der Novellierung der gegenständlichen Verordnung eingebunden war. Somit konnten wichtige Forderungen des Steirischen Wasserversorgungsverbandes und der von der Verordnung betroffenen Mitglieder eingebracht und berücksichtigt werden.
- Aufgrund der nach wie vor grenzwertigen Grundwasserqualität in vielen Bereichen der Grundwasservorkommen zwischen Graz und Bad Radkersburg ist die Beibehaltung der wesentlichen Schutzbestimmungen in der Verordnung jedenfalls erforderlich und in dem Entwurf der Verordnung auch berücksichtigt. Die im Erläuterungsbericht ausgeführten Maßnahmen zur verstärkten Beratung und Kontrolle werden als zwingend notwendig erachtet, um die seit Jahren bestehende Zielsetzung einer flächendeckenden Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte dauerhaft und langfristig abzusichern.
- Zu den übermittelten Unterlagen der Verordnung mit den geplanten Änderungen wird mit der Begründung einer Bereinigung von entbehrlichen Bestimmungen im Text der Verordnung unter Punkt 3 ausgeführt „Anlage 3 wird neu erlassen“. Unter Hinweis auf den erfolgten Ablauf der Befristung wird im Dokument „Textgegenüberstellung“ in der Anlage 3, Tabelle 4 für die „Sommerbegrünung“ die zeitliche Begrenzung für den genehmigungsfreien Zeitraum für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel gestrichen. Die gewählte Darstellung erweckt jedoch den Eindruck, dass nunmehr bei der Sommerbegrünung ohne Einschränkung gedüngt werden könnte. Gemeint und für uns auch so kommuniziert war (und in den Erläuterungen auch so begründet), dass eine bewilligungsfreie Düngung bei der Sommerbegrünung seit 2022 nicht mehr zulässig ist und auch in Zukunft untersagt bleibt.

**Steirischer Wasserversorgungsverband**

Es wird um eine textliche Präzisierung ersucht.

- In den Erläuterungen zur Verordnung des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg ist die nächste Evaluierung mit 2031 vorgesehen. Seitens der Wasserversorger wird es jedoch als notwendig erachtet, dass sowohl die Entwicklungen der Grundwasserqualität als auch die verstärkt vorgesehenen Maßnahmen der Beratung und Kontrolle mit besonderem Schwerpunkt auf die sogenannten Hotspots im Rahmen der eingerichteten Expertengruppe und des Lenkungsausschusses Grundwasser begleitet werden. Die Gremien müssten dazu zumindest halbjährlich tagen und einen jährlichen Bericht erstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dipl.-Ing. Johann Wiedner  
Obmann des Steirischen Wasserversorgungsverbandes

Wasserwerkgasse 11  
8045 Graz  
Tel.: +43 316 887-3701  
[office@stvw.at](mailto:office@stvw.at)

**Firmensitz**  
Wasserwerkgasse 11  
8045 Graz

[www.stvw.at](http://www.stvw.at)